



**Verein für eine bedürfnisgerechte medizinische Versorgung für Menschen mit geistiger oder
mehrfacher Behinderung (VBMB)
Association pour des soins médicaux adaptés aux besoins des personnes avec un
handicap mental ou un polyhandicap (ABMH)**

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz
des VBMB

Unter dem Namen „Verein für eine bedürfnisgerechte medizinische Versorgung für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung (VBMB)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2

Zweck und
Aufgaben

Der VBMB setzt sich für interdisziplinäre Fortbildungen zum Themenkreis bedürfnisgerechter medizinischer Versorgung für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung ein.

Er organisiert und führt entsprechende Veranstaltungen durch.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Arten der
Mitgliedschaft

Es gibt nur ordentliche Mitglieder. Als solche können ungeachtet ihrer Nationalität handlungsfähige natürliche Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.

Art. 4

Beitritt

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand erforderlich. Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Beitrittswilligen.

Art. 5

Beendigung der
Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, erlöscht die Mitgliedschaft.

III. Organisation

Art. 6

Organe

1. Mitgliederversammlung

- 2. Vorstand
- 3. Rechnungsrevisoren

Art. 7

1. Mitglieder-
versammlung

a) Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung durch den Vorstand statt.

Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern per Post oder per Email zuzustellen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von 1/5 der Mitglieder oder durch den Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie sind innert 6 Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

Art. 8

b) Befugnisse

Ausschliessliche Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über alle Fragen, die der Versammlung vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- Entscheide über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

Art. 9

c) Beschluss-
fähigkeit

Eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ungeachtet der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10

d) Beschluss-
fassung

Die Mitgliederversammlung kann nur über jene Geschäfte Beschlüsse fassen, die traktandiert sind.

Sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen und mit einfachem Mehr.

Geheime Abstimmungen und Wahlen haben dann zu erfolgen, wenn ¼ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Art. 11

2. Vorstand

a) Bestellung und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar/Vizepräsidenten, dem Kassier und gegebenenfalls weiteren Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie der Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine 2. Stimme. Die Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen.

Art. 12

b) Befugnisse

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Gesellschaftsangelegenheiten zu besorgen, insbesondere:

- den VBMB gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten
- die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Information der Mitglieder zu sorgen
- die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten, diese einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten
- alles vorzukehren, was im Interesse des Vereins liegt

Im Rahmen der bewilligten Budgets kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, Experten beiziehen und ein Sekretariat bestellen.

Der Vorstand sorgt für die elektronische Aufbewahrung der Akten. Statuten, Jahresabschlüsse, Vertragsdokumente und Protokolle sind zusätzlich unterschrieben auch in Papierform aufzubewahren. Diese Aufgaben können gegebenenfalls an einen Sekretär delegiert werden.

IV. Fortbildungsveranstaltungen

Art. 13

Durchführung

In der Regel in Verbindung mit der ordentlichen Mitgliederversammlung findet unter der Verantwortung des Vorstandes eine Fortbildungsveranstaltung statt.

Alle Vereinsmitglieder sind für Themen vorschlagsberechtigt.

V. Finanzen

Art. 14

Mitgliederbeitrag

Auf Antrag des Vorstandes legt die Mitgliederversammlung den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Der Verein kann seine Mittel auch mit Legaten und Sponsorbeiträgen aufnehen sowie Beiträge für Dienstleistungen erheben.

Art. 15

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine 3-jährige Amtsdauer. Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Revisoren sind wiederwählbar.

Art. 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über die Entrichtung des Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 18

Unterschrift

Der Präsident zeichnet mit dem Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein.

Art. 19

Statutenänderung

Die Statuten können an der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder revidiert werden.

Art. 20

Auflösung / Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann an der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss durch 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. In diesem Fall hat innerhalb von 6 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ergibt sich dabei eine Mehrheit für die Auflösung oder die Fusion von 2/3 der anwesenden Mitglieder, so ist diese beschlossen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützig zu verwenden, wenn möglich soll es der Förderung der Behindertenmedizin in der Schweiz dienen.

Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet gleichzeitig mit dem Auflösungs- bzw. Fusionsbeschluss mit 2/3 Mehrheit über die konkrete Verwendung.

Bern, den 21.09.2011

der Präsident
Felix Brem



die Aktuarin
Heidi Lauper

